



# **Bundesbeschluss über die Genehmigung des multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinde- rung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung**

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Das multilaterale Übereinkommen vom 24. November 2016<sup>3</sup> zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Übereinkommen) wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

<sup>3</sup> Er bringt bei der Ratifikation, gestützt auf Artikel 28 Absatz 6 des Übereinkommens, die folgenden Vorbehalte an und gibt, gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 des Übereinkommens, die folgenden Notifikationen ab:

- a. Notifikation nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii in Bezug auf die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen;
- b. Vorbehalte nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a, Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 9;
- c. Notifikationen nach Artikel 5 Absatz 10 in Bezug auf die gewählte Option sowie die einschlägigen Bestimmungen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, nach Artikel 6 Absatz 6 in Bezug auf die getroffene Entscheidung und die unter das Übereinkommen fallenden Steu-

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2018 ...

<sup>3</sup> SR ...; BBl 2018...

- erabkommen, deren Präambel noch keine Formulierung enthält, und nach Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe a in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen;
- d. Vorbehalte nach den Artikeln 8 Absatz 3 Buchstabe a, 9 Absatz 6 Buchstabe a, 10 Absatz 5 Buchstabe a, 11 Absatz 3 Buchstabe a, 12 Absatz 4, 13 Absatz 6 Buchstabe a, 14 Absatz 3 Buchstabe a, 15 Absatz 2 und 16 Absatz 5 Buchstabe c;
  - e. Notifikationen nach Artikel 16 Absatz 6 Buchstaben a und b Ziffern i und ii in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, nach Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer ii betreffend die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten, nach Artikel 17 Absatz 4 in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen und nach Artikel 18 in Bezug auf die getroffene Entscheidung;
  - f. Vorbehalt nach Artikel 19 Absatz 11;
  - g. Notifikation nach Artikel 24 Absatz 1 in Bezug auf die getroffene Entscheidung;
  - h. Vorbehalt nach Artikel 24 Absatz 3;
  - i. Notifikation nach Artikel 26 Absatz 1 in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen;
  - j. Vorbehalt nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a.

## **Art. 2**

Der Bundesrat wird ermächtigt, nach Konsultation der parlamentarischen Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben von der Schweiz abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens zu notifizieren.

## **Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).